

Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Schneverdingen (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Nr. 2/2005 S.9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S.72) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S.372), und den §§ 6 und 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 366) hat der Rat Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 15.11.2010 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Schneverdingen erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Durchführung der Straßenreinigung
- § 2 Art der Straßenreinigung
- § 3 Maß und Umfang der Straßenreinigung
- § 4 Winterdienst
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

§ 1 Durchführung der Straßenreinigung

Soweit die Pflicht zur Straßenreinigung nach § 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schneverdingen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen wurde, haben diese die Straßenreinigung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, durchzuführen. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahrenquellen und zum Winterdienst im Rahmen dieser Verordnung.

§ 2 Art der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Unkraut und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und der gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO). Unkraut ist manuell zu entfernen, der Einsatz von Pestiziden ist nicht zulässig.

(2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Schmutz, Laub, Papier, Unkraut und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 3

Maß und Umfang der Straßenreinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit den Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren, Gehwegen, Radwegen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

(3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die in Absatz 1 genannten Flächen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 4

Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu räumen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Flächen sind bei Glätte durch Bestreuen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln sicher begehbar und befahrbar zu halten.

(3) Die Räumung gemäß Absatz 1 sowie das Bestreuen gemäß Absatz 2 hat werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu erfolgen, so oft und sobald es die öffentliche Sicherheit erfordert.

(4) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Gossen, Einlaufschächte der Straßenentwässerung und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(6) Bei Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege

von der Taumasse zu befreien.

(7) Die geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass dadurch der fließende Verkehr nicht gefährdet oder nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt wird.

(8) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen weder Geräte noch ätzende Chemikalien eingesetzt werden, die die Oberfläche des Straßenkörpers angreifen oder beschädigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. Art der Straßenreinigung nach § 2,
2. Maß und Umfang der Straßenreinigung nach § 3,
3. den Winterdienst nach § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 31.12.2025 begrenzt.

Schneverdingen, 15.11.2010

STADT SCHNEVERDINGEN

L. S.

gez. Fritz-Ulrich Kasch
Bürgermeister